



Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585	
48. Jahrgang	Salzgitter, 30. Juni 2021	Nummer 27

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
69	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung von Bränden (Grillverbot)	178
70	Öffentliche Bekanntmachung - Kommunalwahlen am 12. September 2021 in der Stadt Salzburg	180
71	Öffentliche Bekanntmachung - Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	181
72	14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzburg für SZ-Bad	182
73	Aufstellung des Bebauungsplans Est 11 für Salzburg-Engelstedt "Nordöstlich Im Meer" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung	184
74	Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Gemeinschaftsradweges an der L 636 von Salzburg-Salder – K 12 (Nord-Süd-Straße)	186
75	Bekanntmachung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	188
76	Öffentliche Zustellung*	189
77	Öffentliche Zustellungen*	190
78	Öffentliche Zustellungen*	191

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

69

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung von Bränden (Grillverbot)

Die Stadt Salzgitter erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 17.12.2019 (Nds. GVB. S. 428), folgende Allgemeinverfügung:

1. Für das Gebiet der Stadt Salzgitter ist bis auf weiteres das Grillen in Park- und Grünanlagen bei Brandgefahr aufgrund langanhaltender Trockenheit untersagt.

Maßgeblich ist die vom Deutschen Wetterdienst im Internet unter https://www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/glfi/glfi_tab_alle_NI.html veröffentlichte Vorhersage des Graslandfeuerindex. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Untersagung gilt, sobald hier unter dem Stationsnamen Braunschweig die Stufe 4 (hohe Gefahr) oder die Stufe 5 (sehr hohe Gefahr) ausgesprochen wird.

2. Im Einzelnen gilt dieses Verbot für folgende Grillplätze und –flächen:

- 2.1. Öffentliche Grillplätze am Salzgittersee:

- Reppnersche Bucht
- in der Nähe des Tauchereinstiegs
- in der Nähe der Grundschule am See
- am Piratenspielplatz

- 2.2. Grillflächen im Salzgitter-Höhenzug entlang der Wanderwege:

- Gebhardshagen (Gustedter Straße am Steinbruch)
- Lichtenberg (Waldeingang am Großparkplatz vor der Burgruine)
- Salder (Steinbruch am Hasselberg)

- 2.3. Vereinsgelände am Salzgittersee, die durch die Stadt Salzgitter verpachtet sind.

3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Grillverbot nach Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976, der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom

4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadt Salzgitter (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Zi.-Nr. 023) eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung kann auch im Internet unter <http://www.salzgitter.de> als PDF-Dokument abgerufen werden.

Begründung:

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und der Trockenheit der letzten Jahre sind die Böden in den öffentlichen Frei- und Grünflächen stark ausgetrocknet. Um der beschriebenen Gefahr zu begegnen, wird daher das o. g. Verbot erlassen.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 NPOG, nach der die zuständige Ordnungsbehörde notwendige Maßnahmen treffen kann, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Brandgefahr einzudämmen.

Wird bei einem Verstoß der Aufforderung zum Löschen des Grills nicht nachgekommen, kann die Allgemeinverfügung gemäß § 64 NPOG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Durch das Verbot soll die bestehende akute Brandgefahr gemindert werden. Eine Missachtung dieser Verfügung durch eine Zuwiderhandlung stellt eine Gefährdung der Interessen der Allgemeinheit dar.

Als geeignetes Zwangsmittel bei Zuwiderhandlungen wird der unmittelbare Zwang gemäß § 69 NPOG erachtet. Demnach kann ein in Betrieb befindlicher Grill auch durch die Ordnungskräfte gelöscht werden.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die, die die entsprechenden Bereiche der Allgemeinverfügung aufsuchen.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein evtl. eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügbaren Auflagen

sofort zu befolgen. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von Rechtsbehelfen die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahren, die von Grills oder anderen Einrichtungen zum Braten über dem offenen Feuer ausgehen, können zu gefährlichen Situationen führen, in denen das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet wird. Der Schutz bedeutender Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer gegen diese Allgemeinverfügung zulässigen Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, gestellt werden.

gez. Frank Klingebiel

Salzgitter, den 29.06.2021

70

Der Gemeindevorstand
Fachdienst BürgerService und Ordnung
Wahlbüro

25.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 12. September 2021 in der Stadt Salzgitter

Änderung der §§ 21 Abs.9 Satz 2 und 45d Abs.3 Satz 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG)
Anzahl der einzureichenden Unterstützungsunterschriften

Unter Hinweis auf meine am 07.04.2021 erfolgte Wahlbekanntmachung nach §§ 16 und 45 b Abs.4 NKWG mache ich folgende Rechtsänderung bekannt:

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 in § 52d NKWG (Sonderregelung für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021) abschließend die Änderung der §§ 21 Abs.9 Satz 2 und 45d Abs.3 Satz 2 NKWG beschlossen. Diese Änderung wurde am 18.06.2021 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl., Seite 368) veröffentlicht und hat am 19.06.2021 Rechtskraft erlangt.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist die folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Vertretung (Rat der Stadt sowie die Ortsräte im Stadtgebiet) und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters erforderlich:

- für die Wahl des Rates der Stadt Salzgitter von 12 Wahlberechtigten des Wahlbereichs
- für die Wahl der Ortsräte der Ortschaften NORD und SÜD von jeweils 12 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft
- für die Wahl der Ortsräte der Ortschaften NORDOST, NORTHWEST, OST, WEST und SÜD-OST von jeweils 8 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft
- für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter von 92 Wahlberechtigten im Stadtgebiet Salzgitter

Alle übrigen Regelungen in meiner oben genannten Wahlbekanntmachung bleiben unberührt.

gez. Michael Tacke
Gemeindewahlleiter

71

Der Kreiswahlleiter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
Wahlbüro

25.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel

Unter Hinweis auf meine am 29.01.2021 erfolgte Bekanntmachung nach § 32 Abs.1 BWO mache ich folgende Rechtsänderung bekannt:

Das sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom 09.06.2021, Teil I S. 1482, veröffentlicht. Der Artikel 1 des Gesetzes ist am 10.06.2021 in Kraft getreten.

Somit ist für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 für Kreiswahlvorschläge, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, eine Anzahl von nunmehr **50** (vorher: 200) gültigen Unterschriften einzureichen.

Alle übrigen Regelungen in meiner oben genannten Bekanntmachung bleiben unberührt.

gez. Michael Tacke
Kreiswahlleiter

72

14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Bad

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 17.06.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Bad 53, 11. Änderung „Sport- und Freizeitpark“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 14. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer Sonderbaufläche (S) wird künftig eine Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Geltungsbereich der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

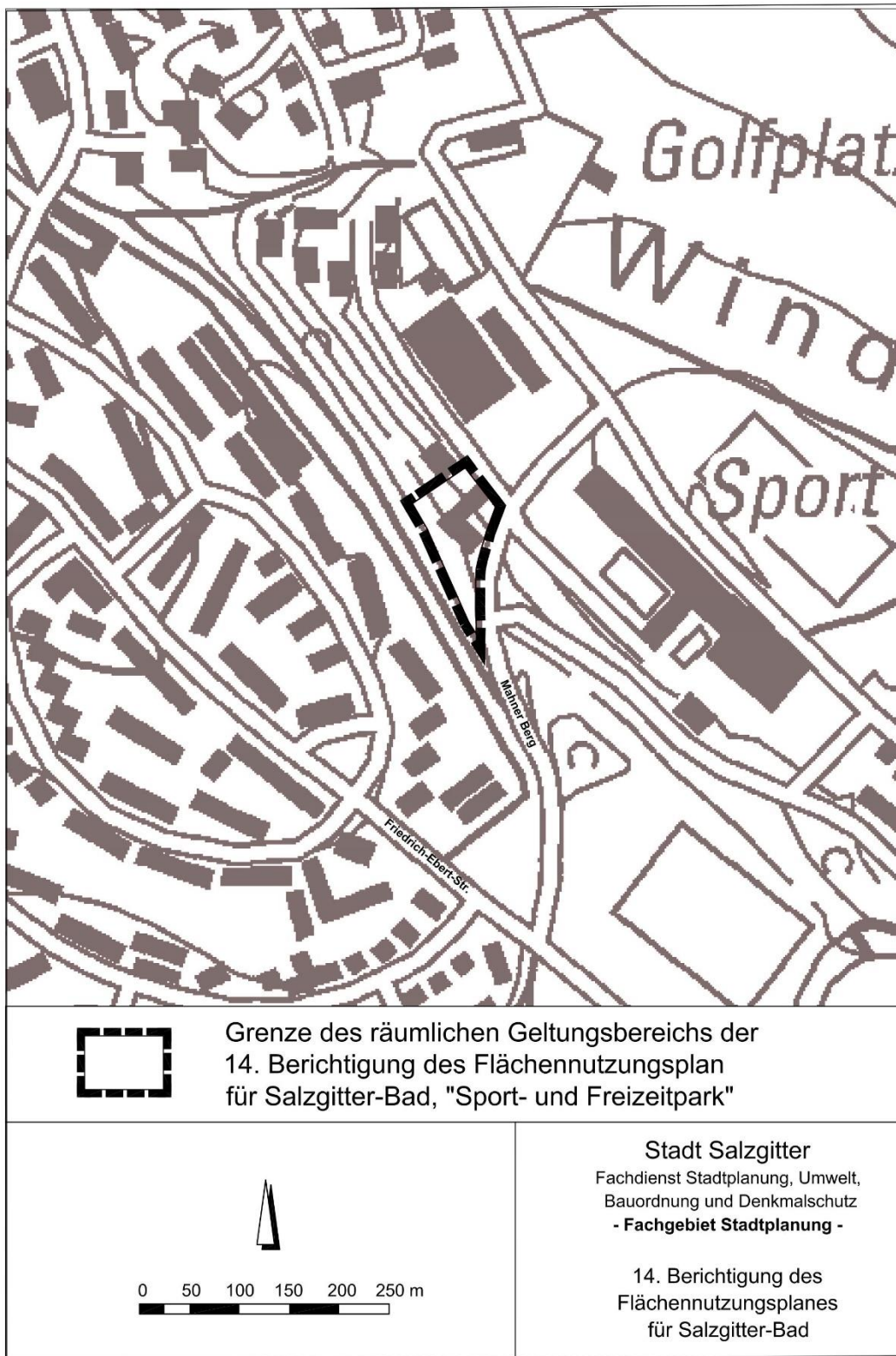
Die 14. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 02.06.2021

Stadt Salzgitter

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister



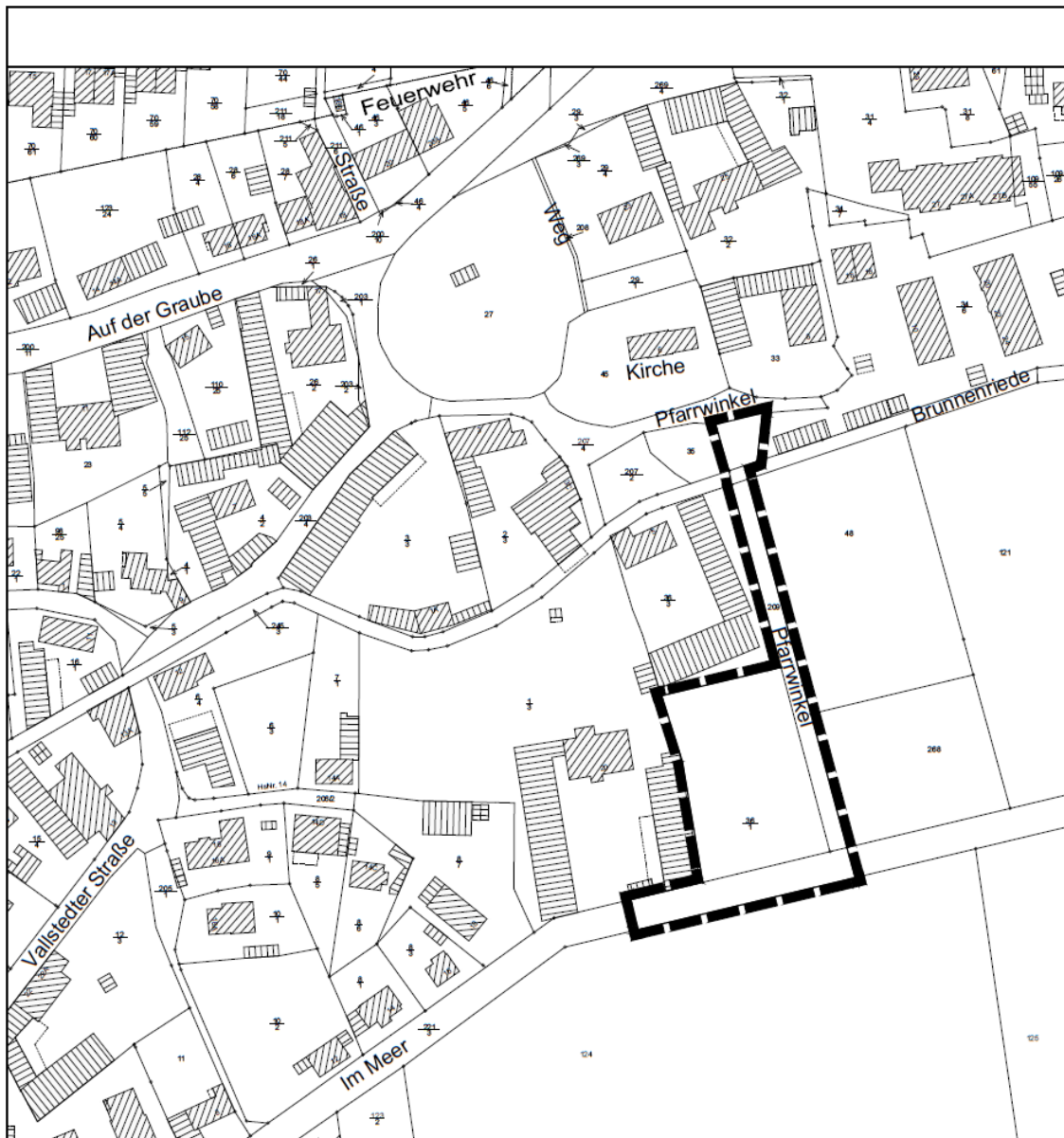
73**Aufstellung des Bebauungsplans Est 11 für Salzgitter-Engelstedt
"Nordöstlich Im Meer" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Engelstedt beschlossen.

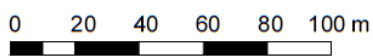
Das Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbauland und der Arrondierung der Ortslage. Der Bereich liegt am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils SZ-Engelstedt, zwischen den Straßen Im Meer und Pfarrwinkel.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Est 11
für SZ- Engelnstedt "Nordöstlich Im Meer"
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauplanung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Est 11
für Salzgitter- Engelnstedt
"Nordöstlich Im Meer" mit örtlicher
Bauvorschrift über Gestaltung

74

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Gemeinschaftsradweges
an der L 636 von Salzgitter-Salder – K 12 (Nord-Süd-Straße)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau eines Radweges auf dem Streckenabschnitt der L 636 von Salzgitter-Salder bis zum Knotenpunkt mit der Nord-Süd-Straße (Kreisstraße 12) einschließlich der hierfür erforderlichen Errichtung und Anpassung von Entwässerungseinrichtungen und Kompensationsmaßnahmen. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Salzgitter-Salder und Salzgitter-Bleckenstedt beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **01.07.2021 bis einschließlich 15.07.2021** bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus SZ-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6 - 8, 38226 Salzgitter während der Dienststunden **montags bis mittwochs von 09:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können beim Fachgebiet Stadtplanung telefonisch unter 05341 / 839-3694 oder per E-Mail unter planung@stadt.salzgitter.de vereinbart werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet unter <https://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php> einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.07.2021**, bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 4, Satz 5 NStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Stadt Salzgitter als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umweltschutz, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, E-Mail: planung@stadt.salzgitter.de (Datenschutzbeauftragter: Stadt Salzgitter, Holger Marks, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, E-Mail: datenschutz@stadt.salzgitter.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung

gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.salzgitter.de/service/Planfeststellungsverfahren.pdf>

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Salzgitter unter www.salzgitter.de eingesehen werden.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Salzgitter, den 18.06.2021

Im Auftrag

gez. Waldmann

75

Bekanntmachung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel beabsichtigt, einen Radweg an der Landesstraße 636 zwischen Salzgitter-Salder und der Nord-Süd-Straße (Kreisstraße 12) zu errichten.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Nichtbestehen wird wie folgt begründet: Die Anlage des Radwegs findet kleinräumig parallel zur L 636 statt. Das maßgebliche Biotop stellen hier halbruderale Gras- und Staudenfluren dar. Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft entstehen durch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund der Versiegelung. Darüber hinaus erfolgt ein kleinräumiger Teilhabensraumverlust für den Feldhamster. Das Vorhaben betrifft jedoch keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete. Die Radwegtrasse liegt darüber hinaus nicht innerhalb eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes. Verluste geschützter Landschaftsbestandteile sind nicht zu erwarten. Weitere nach nationalem Naturschutzrecht geschützte Bereiche sind ebenfalls nicht vorhanden. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der oben genannten Eingriffe werden im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter aufgestellt. Die Eingriffsregelung wird gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) abgearbeitet.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen durch das Vorhaben keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Plans vom **01.07.2021 bis einschließlich 15.07.2021** bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus SZ-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6 - 8, 38226 Salzgitter während der Dienststunden **montags bis mittwochs von 09:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr** eingesehen werden. Aufgrund der Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie ist die Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können beim Fachgebiet Stadtplanung telefonisch unter 05341 / 839-3694 oder per E-Mail unter planung@stadt.salzgitter.de vereinbart werden.

Zudem werden die Unterlagen im Internet unter <https://www.salzgitter.de/rathaus/fachdienste/Auslegungen.php> veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Salzgitter unter www.salzgitter.de eingesehen werden.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Salzgitter, den 18.06.2021

Im Auftrag

gez. Waldmann

76

Öffentliche Zustellung

77

Öffentliche Zustellungen

78

Öffentliche Zustellungen

